

Das Lieferkettengesetz – der Sorgfaltspflicht ausgeliefert?

Online-Seminar am 6. Mai 2021

Agenda



Vorbemerkung



Anlass der Gesetzgebung



Betroffene Unternehmen



Welche Sorgfaltspflichten müssen beachtet werden?



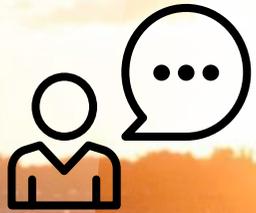
Wie können Unternehmen die Vorgaben erfüllen?



Mehrkosten und Bürokratie für Unternehmen



Handlungsempfehlungen



Von der Idee zur Umsetzung





Anlass der Gesetzgebung

Grundlagen



1. Hintergrund

- UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)
- Menschenrechtliche Sorgfaltspflicht (*due diligence*) in Leitprinzip 17.
- Nationale Aktionspläne (NAP).
- Die Bundesregierung setzte zunächst auf eine Selbstregulierung der Wirtschaft, was nach Feststellung durch ein Monitoring scheiterte. Folge → Nationales Gesetz

2. Ausländische Beispiele

- UK / NL: Berichts- und Transparenzmodell
- F: Haftungsmodell
- CH: Erweiterte Konzernhaftung

3. Elemente einer gesetzlichen Regelung

- Regelungsmodell
- Fokus
- Umfang
- Reichweite
- Persönlicher Anwendungsbereich

Deutsche Umsetzung



- Hohe internationale Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft
- Integration deutscher Unternehmen in globale Beschaffungs- und Absatzmärkte verschafft der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit Änderungen zu etablieren
- Risiken und Intransparenz sowie mangelhafte Durchsetzung von Menschenrechten in der globalen Wirtschaft
- **Ziel der Gesetzgebung:** Schutz von Menschenrechten durch Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards und Regelung von Umweltbelangen
- Gesetzgebungsvorhaben ist eine Umsetzung des Koalitionsvertrages

Ja oder Nein?

 <p>Ja</p>	 <p>Nein</p>
<p>Das Paradigma der Freiwilligkeit unternehmerischer Verantwortung ist in Deutschland gescheitert</p>	
	<p>Der Gesetzgeber lässt die Unternehmen bei der Auslegung der Sorgfaltspflichten allein.</p>
<p>Andere europäische Länder haben bereits entsprechende Gesetze eingeführt und der Finanzmarkt erwartet zunehmend strengere Belege für eine nachhaltige Geschäftsführung</p>	
	<p>Es sollten alle Unternehmen in die Pflicht genommen werden</p>
<p>Schon 2024 könnte ein EU-Sorgfaltspflichtengesetz in Kraft sein. Und vieles deutet darauf hin, dass es in zentralen Punkten über den deutschen Entwurf hinausgeht.</p>	
	<p>Es fehlt die entscheidende Rolle der Politik, damit ein solches Gesetz überhaupt funktionieren kann.</p>

Betroffene Unternehmen

Welche Unternehmen sind wann betroffen?

1 >

- Hauptniederlassung bzw. satzungsmäßiger Sitz in Deutschland
- 2023: Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden
- 2024: Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden

Wer ist Arbeitnehmer?

2 >

- Arbeitnehmer der verbundenen Unternehmen nach § 15 AktG
→ auch konzernangehörige Gesellschaften im Ausland
- Leiharbeiter und ausländische Standort können die Zahl der Mitarbeitenden beeinflussen
- Bezugspunkt ist nicht Erlasszeitpunkt des Gesetzes, sondern ggf. das gesamte Geschäftsjahr

Ausblick

3 >

- Ausweitung der Regelungen auf kleinere Unternehmen erscheint möglich insbesondere um eine weitreichende Kontrolle der Lieferkette sicherzustellen

Betroffene Unternehmen



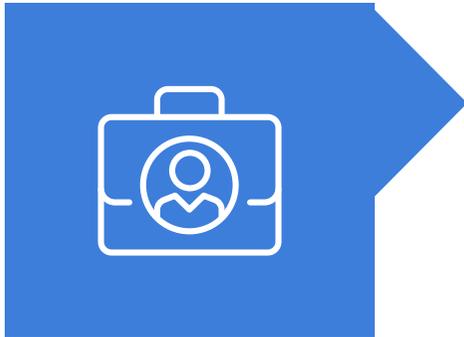
Unternehmen aus den Branchen

- ▶ Bergbau und Mineralien
- ▶ Entsorgung
- ▶ Forstwirtschaft
- ▶ Immobilien
- ▶ Wasserversorgung

deren Wertschöpfung in Deutschland stattfindet, sind kaum von der Regelung betroffen, da die menschenrechtlichen Risiken minimal ausfallen

- Baugewerbe, Landwirtschaft und Fischerei, Personal, Reinigungs- und Sicherheitsdienstleistungen, Transport und Logistik haben geringe internationale Verflechtungen, aber höhere menschenrechtliche Risiken
- Große Unternehmen, die Waren aus dem außereuropäischen Ausland importieren werden pauschal als sehr stark betroffen kategorisiert
- Verbleibende Unternehmen, die Waren aus dem europäischen , aber nicht aus dem außereuropäischen Ausland importieren sind stark betroffen

Geschützte Rechte

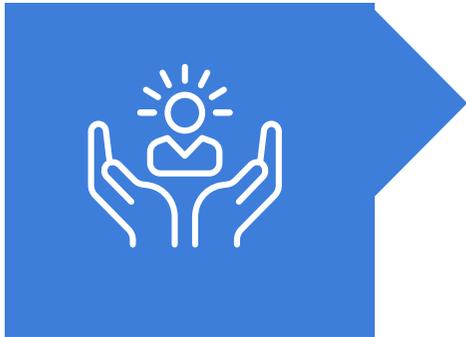


- Unversehrtheit von Leben und Gesundheit
- Freiheit von Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangs- und Pflichtarbeit
- Schutz von Kindern und Freiheit von Kinderarbeit
- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Schutz vor Folter
- Verbot der Ungleichbehandlung
- Gerechte Arbeitsbedingungen (angemessener Lohn, Arbeitsschutz, Pausen, angemessenen Arbeitszeit)
- Umweltbezogene Pflichten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Verbot übermäßigen Wasserverbrauchs
- Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und Entzugs von Land, deren Nutzung eine Lebensgrundlage bildet
- Mangelnde Unterweisung Sicherheitskräften zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, die ggf. Verletzungen gegen Menschenrechte begehen
- Umweltbezogene Pflichten



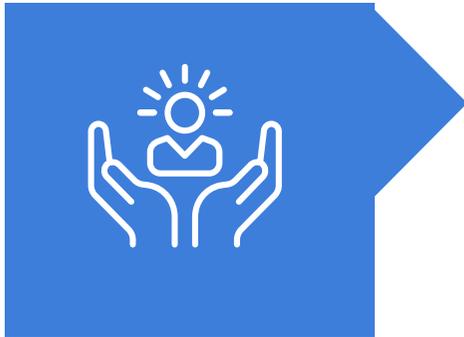
**Welche Sorgfaltspflichten
müssen beachtet werden?**

Sorgfaltspflichten



- Anforderungen an die unternehmerische Sorgfaltspflicht
- Grundsätzlich Verantwortung für die gesamte Lieferkette, aber keine zivil- oder strafrechtliche Haftung
 - Lieferkette = Beiträge, die das Unternehmen verwendet, um ein Produkt herzustellen oder eine Dienstleistung zu erbringen
 - Gewinnung der Rohstoffe bis Lieferung an den Endkunden
- Externe Überprüfung durch eine Behörde = Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Sorgfaltspflichten



- **Bemühenspflicht der Unternehmen**
 - Keine Garantiehaftung, dass die Lieferkette frei von Menschenrechtsverletzungen ist
- **Einführung eines Risikomanagement und wirksame Umsetzung**
 - Umsetzung, indem dieses in den maßgeblichen unternehmensinternen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen integriert wird
- **Angemessenheit des Handelns**
 - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung der Rechtspositionen / umweltbezogene Pflicht, Schwere der Verletzung, Umkehrbarkeit der Verletzung, Wahrscheinlichkeit des Verletzungseintritts



Wie können Unternehmen die Vorgaben erfüllen?

Praktische Umsetzung

Wie können Unternehmen die Vorgaben erfüllen?



- **Menschenrechtsbeauftragter**
 - muss durch Unternehmen benannt werden und Geschäftsleitung muss sich mind. einmal jährlich über die Arbeit der Person informieren
- **Grundsatzerklärung des Unternehmens**
 - Beschreibung Präventionsverfahren, relevante Risiken, Festlegung der menschenrechtsbezogenen Erwartungen an Unternehmen und Zulieferer
- **Risikoanalyse**
 - Identifikation der menschenrechtlichen Risiken und Risiko für Verstoß gegen umweltbezogene Pflicht für eigenen Geschäftsbereich und Geschäftsbereich des unmittelbaren Zulieferers
 - Analyse = Grundlage für Festlegung wirksamer Präventions- und Abhilfemaßnahmen
 - Kommunikation an Entscheidungsträger (Vorstand oder Einkauf)
- **Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens**
 - Hinweismöglichkeit für Personen im eigenen Geschäftsbereich, in dem Geschäftsbereich des unmittelbaren Zulieferers (möglicherweise) unmittelbar betroffene Personen und Personen die Kenntnisse von möglichen Verletzungen haben

Wie können Unternehmen die Vorgaben erfüllen?



- **Jährlicher Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr**
 - Identifizierte Risiken und welche Maßnahmen das Unternehmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ergriffen hat
 - Keine Risiken = Plausible Darlegung notwendig
 - Einreichung des Bericht über ein Online-Portal und Veröffentlichung auf der Homepage
- **Mittelbare Zulieferer**
 - bei Erlangung substanziierter Kenntnis über mögliche Menschenrechtsverletzungen muss Risikoanalyse durchgeführt werden und Präventionsmaßnahmen etabliert werden
 - Beschwerdeverfahren muss Hinweismöglichkeit für diese Zulieferer beinhalten
- **Dokumentation**
 - Erfüllung der Sorgfaltspflichten intern dokumentieren und für 7 Jahre aufbewahren

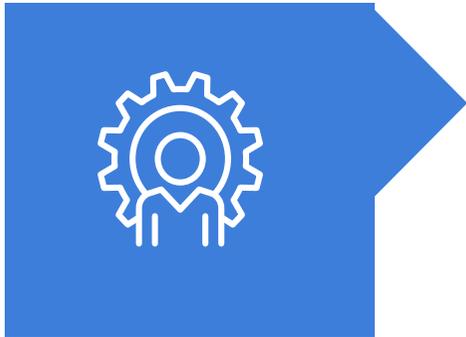


Mehrkosten und Bürokratie für Unternehmen

Beispiel

Pflichten	Jährlicher Erfüllungsaufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand
Identifikation von Risiken und Durchführung einer Risikoanalyse	4.800 Min. 1.000 EUR	15780 Min. 15.000 EUR Sachkosten
Benennung einer verantwortlichen Person		2.440 Min. 3.000 EUR
Verankerung und Kommunikation einer Menschenrechtsstrategie und Präventionsmaßnahmen	960 Min.	2.400 Min.
Berücksichtigung der Menschenrechtsstrategie und Präventionsmaßnahmen im geschäftlichen Handeln sowie Kontrolle der Einhaltung	3.000 Min. 1.920 Min. 2.000 EUR	3.000 Min. 4.500 EUR
Unterstützung der Zulieferer bei der Vorbeugung von Risiken	3.000 EUR	
Erstellung eines Konzepts zur Minimierung von Menschenrechtsverletzungen und ggf. Aussetzung der Geschäftsbeziehung	2.400 Min.	Keine Angaben
Einrichten und Unterhalt eines Beschwerdesystems und Prüfung	1.260 Min. 240 Min.	2.880 Min. 12.250 EUR
Dokumentation der Einhaltung der Sorgfaltspflicht	555 Min.	
Informationspflicht	1800 Minuten	
Mitwirkung bei Kontrollen	420 Min.	
GESAMT	36 Arbeitstage 6.000 EUR	50 Arbeitstage 34.750 EUR

Verstoß gegen Sorgfaltspflichten



- **Zwangs- und Bußgelder**

- Zwangsgelder bis 50.000 €

- Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8 und Verstöße gegen Pflicht zum Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen und Pflicht zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens = bis zu **8 Mio. €** für juristische Personen mit über 400 Mio. € Jahresumsatz

- Verstoß gegen Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 15, Verstoß gegen Durchführung der Risikoanalyse = bis zu **5 Mio. €** Bußgeld für juristische Personen mit über 400 Mio. € Jahresumsatz

- Verstoß gegen die übrigen Vorgaben = bis zu **100.000 €** Bußgeld für juristische Personen

- **Kriterien für Zumessung des Bußgeldes**

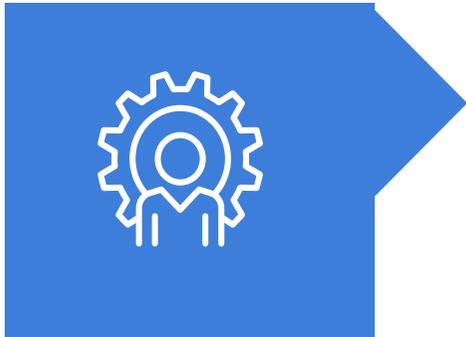
- Beweggründe und Ziele des Täters der Ordnungswidrigkeit

- Art und Ausführung der Ordnungswidrigkeit und Position der Täter

- Gewicht, Ausmaß, Dauer und Auswirkungen der Ordnungswidrigkeit

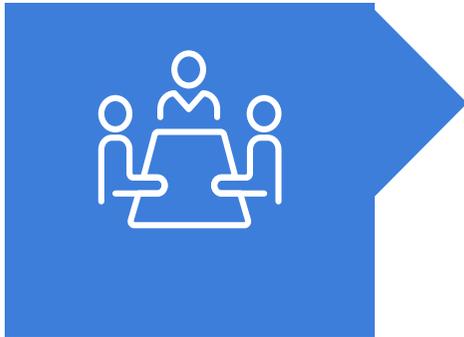
- Bemühen des Aufdeckens der Ordnungswidrigkeit

Verstoß gegen Sorgfaltspflichten



- **Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge**
 - Ausschluss erst ab einem Bußgeld von 175.000 EUR
 - Ausschluss für bis zu 3 Jahre gelten
- **Prozessstandschaft von inländischen Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften**
 - Nur bei Verletzung einer überragend wichtigen Rechtsposition (Menschenrechte)
 - Keine zivilrechtlichen Ansprüche, aber die Rechte können gerichtlich geltend gemacht werden

Konsequenzen eines Verstoßes - Abhilfemaßnahmen



- **(Zukünftig wahrscheinliche) Verletzung einer geschützten Rechtsposition / umweltbezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer**
- **Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, um Verletzung zu verhindern, beenden oder zu minimieren**
- **Abhilfemaßnahmen, fall keine Beendigung in absehbarer Zeit möglich**
 - Gemeinsame Erarbeitung eines Plans zur Behebung des Missstandes
 - Zusammenschluss zu Brancheninitiativen und Einführung von Branchenstandards, um Einflussmöglichkeit zu erhöhen
- **Abbruch der Geschäftsbeziehung**
 - Sehr schwerwiegende Verletzung der geschützten Rechtsposition / Pflicht
 - Umsetzung des Konzepts schafft in der festgelegten Zeit keine Abhilfe
 - Kein milderes Mittel zur Verfügung steht und
 - Eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint
- **Jährliche und anlassbezogene Prüfung der Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen**



Handlungsempfehlungen

Handlungsempfehlungen



- **Frühzeitige Planung**
 - Bewertung der Lieferketten, Management des Lieferantenportfolios, Anpassungen der Organisationsstruktur und der internen Prozesse
 - Hoher administrativer Aufwand
- **Digitale Lösungen**
 - Vertragsmanagementsysteme
 - Blockchain zur Nachvollziehung der Lieferketten: Vorteil ist die Unveränderlichkeit der Daten und Verschlüsselung sowie Transparenz
 - Lösungen, die als Allrounder im Unternehmen dienen und ggf. schon die CO2-Emissionen abbilden können
- **Lieferantenkodex**

Ausblick



- Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode
- Änderungen sind möglich → zahlreiche Kritik aus allen Richtungen
- Übergangszeit zum Inkrafttreten ist laut Gesetzgeber so bemessen, dass den Unternehmen genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht
- **Europäisches Lieferkettengesetz**
 - Europäische Kommission wurde bereits durch das Parlament aufgefordert einen Richtlinienvorschlag zu entwerfen
 - Auch kleinere und mittlere Unternehmen in Hochrisikosektoren sollen Vorprodukte prüfen
 - Alle Ebenen der Lieferkette sollen überwacht werden
 - Zivil- und strafrechtliche Haftung möglich
 - Weitergehende Sorgfaltspflichten in Bezug auf Umwelt und *Good Governance*
 - Importverbot bei schweren Menschenrechtsverstößen

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihr Ansprechpartner



RA
Oliver Köster, LL.M.
Partner
Legal

Baker Tilly

Valentinskamp 88
20359 Hamburg

T: +49 40 600880-374

M: +49 172 8326610

oliver.koester@bakertilly.de

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)



RA
Cathleen Haack
Manager
Legal

Baker Tilly

Valentinskamp 88
20359 Hamburg

T: +49 40 600880-152

F: +49 151 27065055

cathleen.haack@bakertilly.de

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly

Valentinskamp 88, 20355 Hamburg

T +49 40 600880-0

info@bakertilly.de

www.bakertilly.de